

I. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden auch: AEB) gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und der Höcker Polytechnik GmbH (nachfolgend: Höcker) im Bereich des Einkaufs ausschließlich. Zusätzliche oder abweichende Bedingungen des Lieferanten werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen und gelten nur für den Fall, dass sie von Höcker schriftlich bestätigt werden. Als Bestätigung gilt weder das Schweigen von Höcker noch die Annahme der Leistung oder deren Bezahlung. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen zu diesen AEB sind nur verbindlich, sofern sie schriftlich von Höcker bestätigt wurden. Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für künftige Geschäfte mit dem Lieferanten, ohne dass Höcker in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

II. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

1. Der Einzelvertrag über die Lieferungen und/oder Leistungen sowie etwaige Änderungen, Nebenabreden, Erklärungen zu seiner Beendigung sowie sonstige Erklärungen und Mitteilungen bedürfen der Textform, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Sämtliche Angebote des Lieferanten sind kostenfrei abzugeben. Eine Bestellung stellt keine Annahme eines Angebotes des Lieferanten dar, soweit nicht ausdrücklich in der Bestellung erklärt. Bezugnahmen in Bestellungen auf Angebote oder Schreiben des Lieferanten gelten ausschließlich hinsichtlich des in Bezug genommenen Gegenstandes und nur insoweit, als die Bestellung nicht in Widerspruch zu dem in Bezug genommenen Gegenstand steht. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen nach deren Zugang an, ist Höcker berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Bestellung zu widerrufen. Die Lieferung aufgrund einer Bestellung durch den Lieferanten gilt als Annahme dieser Bestellung.
2. Jede angenommene Bestellung oder ein in sonstiger Weise zustande gekommener Vertrag über die Lieferung von Waren und/oder Erbringung von Leistungen wird als „Liefervertrag“ im Sinne dieser AEB bezeichnet. Die AEB gelten somit insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen, ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft.
3. Im Liefervertrag ist der Leistungsumfang bestimmt. Bei Werkleistungen schuldet der Lieferant den Erfolg der konkret vereinbarten Leistung. Der Lieferant hat auch Leistungen zu erbringen, die im Einzelnen in dem Liefervertrag nicht besonders aufgeführt sind, für eine einwandfreie und vollständige Erbringung des vereinbarten Leistungsumfanges aber erforderlich sind, ohne dass dem Lieferanten dadurch gegenüber Höcker Zusatz- und/oder Mehrforderungen zustehen, es sei denn, dass diese vereinbart wurden.
4. Der Lieferant wird Zeichnungen, Daten und sonstige Dokumentationsunterlagen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen von Höcker sowie mit den des Kunden von Höcker und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben, die für Höcker sowie den Kunden von Höcker gelten, erstellen, auch soweit die Lieferung und/oder Leistung für das Ausland bestimmt ist. Der Lieferant wird auf Anforderung von Höcker alle erforderlichen Angaben, insbesondere über die Zusammensetzung der Ware machen, soweit dies für die Erfüllung behördlicher Auflagen sowie der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmung im In- und Ausland erforderlich ist, auch soweit sie sich auf den Kunden von Höcker beziehen.
5. Der Lieferant wird Bedenken hinsichtlich der Art und Weise der Ausführung der Lieferung und/oder Leistung Höcker schriftlich mitteilen und Änderungen vorschlagen, die er für erforderlich hält, um die vereinbarten Eigenschaften und/oder gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.
6. Der Lieferant hat sich selbstverantwortlich über die örtlichen und eventuell daraus resultierenden Erschwernisse und Behinderungen vor Ort zu informieren. Bei Leistungen innerhalb der Betriebsstätten von Höcker oder deren Kunden hat der Lieferant die dort geltenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten.
7. Unzureichende Mitwirkungen von Höcker hat der Lieferant unverzüglich schriftlich zu rügen. Sonst kommt Höcker mit diesen nicht in Verzug.
8. Ohne vorherige Zustimmung in Textform durch Höcker darf der Lieferant keine Verpflichtungen aus dem Liefervertrag an Dritte übertragen.

III. Preise, Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise zuzüglich etwaig anfallender Umsatzsteuer. Sofern im Einzelfall nicht etwas vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (wie z. B. Montage und Einbau) sowie alle Nebenkosten (wie z. B. ordnungsgemäße Verpackungs- und Transportkosten, einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Soweit nicht in der Bestellung oder anderweitig schriftlich zwischen Höcker und dem Lieferanten vereinbart, stehen dem Lieferanten keine weiteren Zahlungsansprüche zu. Falls nichts anderes vereinbart, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Die Frist beginnt mit Erhalt der vertragsgemäßen Leistungen (und deren Abnahme bei Werkleistungen) und einer ordnungsgemäßen und nachprüfbarer Rechnung, die unter Angabe der Bestellnummer und/oder Teilenummer ausgestellt ist. Die Frist beginnt jedoch frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin, selbst wenn Höcker verfrühte Lieferungen annimmt.
2. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm Höcker gegenüber zustehen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Der Lieferant ist zur Aufrechnung gegen die Ansprüche von Höcker oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur berechtigt, wenn und soweit seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
3. Bei nicht mangelfreier Lieferung und Leistung ist Höcker berechtigt, die Zahlung des entsprechenden Betrags zurückzuhalten, bis die Lieferung und Leistung entsprechend der Bestellung erbracht wurde. Im Falle nicht mangelfreier Lieferung ist der Lieferant nicht berechtigt, Verzugszinsen zu verlangen.
4. Für den Eintritt des Verzugs von Höcker gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich ist. Eine Geldschuld ist mit 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.
5. Das Eigentum an den gelieferten Waren geht mit vollständiger Bezahlung auf Höcker über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

IV. Lieferbedingungen und Erfüllungsort

Die Lieferung erfolgt gemäß der von Höcker in der jeweiligen Bestellung festgelegten Bedingungen. Ist nichts vereinbart, erfolgt die Lieferung DDP an dem von Höcker bezeichneten Ort gemäß (INCOTERMS 2010). Der Lieferschein ist mit der Bestell- und Lieferantenummer von Höcker zu versehen. Der Lieferant hat Höcker über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr und Nutzung der Liefergegenstände aufzuklären. Erfüllungsort ist die von Höcker benannte Empfangsstelle.

V. Lieferverzug

1. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Der Lieferant hat Höcker eine erkennbare Verzögerung seiner Leistung unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist dies als grobe Fahrlässigkeit anzusehen, die Höcker berechtigt, Schadensersatz vom Lieferanten zu verlangen.
2. Ist der Lieferant für die Nichteinhaltung der Fristen gemäß seiner vertraglichen Verpflichtungen verantwortlich, gehen alle hieraus resultierenden Kosten zu seinen Lasten.

VI. Verpackung, Untersuchungspflicht und Abnahme

1. Der Lieferant hat, wenn nicht von Höcker oder vom gemeinsamen Kunden vorgegeben, für eine sichere Verpackung des Liefergegenstandes im Rahmen des Handelsüblichen zu sorgen. Verpackungsmaterialien aus Holz, insbesondere Paletten, müssen dem jeweils bei Lieferung aktuellen Standard ISPM 15 des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens IPPC (International Plant Protection Convention) der United Nations Food and Agriculture Organizations entsprechen. Die Verpackungsmaterialien müssen entsprechend gekennzeichnet und dem Lieferanten muss ein entsprechendes Zertifikat vorliegen und Höcker auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden. Eine Wareneingangsprüfung durch Höcker erfolgt nur hinsichtlich offensichtlicher Mängel und Transportschäden. Die Prüfung des Liefergegenstandes erfolgt im Rahmen der Montage und Inbetriebnahme, soweit Höcker die Montage und/oder Inbetriebnahme übernommen hat. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
2. Soweit gesetzlich oder vertraglich eine Abnahme vorgesehen ist, ist die Leistung des Lieferanten förmlich abzunehmen. Die Abnahme wird nicht dadurch ersetzt, dass Höcker die Leistung oder ein Teil der Leistung des Lieferanten benutzt und/oder die Vergütung bezahlt. Teilabnahmen sind ausgeschlossen, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

VII. Beigestelltes Eigentum von Höcker

1. Stellt Höcker oder der Kunde von Höcker Werkzeuge, Schablonen, Matrizen, Messinstrumente, Vorrichtungen, Formen, Muster und verbundene Software, Zeichnungen und sonstige zugehörige Dokumentation („beigestelltes Eigentum“) dem Lieferanten zur Verfügung, verbleiben diese im Eigentum von Höcker oder des Kunden von Höcker. Der Lieferant darf das beigestellte Eigentum nur zur Herstellung des Liefergegenstandes bzw. zur Erfüllung des Liefervertrages verwenden und nicht ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von Höcker für andere Zwecke benutzen oder anderen eine solche Benutzung gestatten. Der Lieferant hat beigestelltes Eigentum auf eigene Kosten in gutem Zustand zu erhalten und wenn nötig zu ersetzen. Der Lieferant versichert das beigestellte Eigentum auf eigene Kosten in Höhe der Wiederbeschaffungskosten bei Verlust ab. Der Lieferant tritt hiermit alle seine Zahlungsansprüche gegen den Versicherer an Höcker ab; Höcker nimmt diese Abtretung an.
2. Der Lieferant hat mit dem beigestellten Eigentum vorsichtig und gefahrlos zu verfahren und hinsichtlich jeglicher Ansprüche, Haftung, Kosten und Schäden, die aus dem Einbau, dem Gebrauch, der Aufbewahrung oder der Reparatur des beigestellten Eigentums folgen oder damit in Zusammenhang stehen, schadlos zu halten. Höcker oder der Kunde von Höcker ist berechtigt, während der gewöhnlichen Geschäftszeiten das Betriebsgelände des Lieferanten zu betreten und das beigestellte Eigentum und diesbezügliche Aufzeichnungen zu kontrollieren. Höcker wird dieses 24 Stunden zuvor in Textform gegenüber dem Lieferanten anzeigen.
3. Der Lieferant stimmt zu, dass Höcker das Recht zusteht, jederzeit und ohne Grund und Bezahlung das beigestellte Eigentum zu entfernen oder dessen Herausgabe zu verlangen. Auf ein solches Verlangen von Höcker hin hat der Lieferant das beigestellte Eigentum unverzüglich herauszugeben und für den Versand vorzubereiten oder an Höcker oder den Kunden von Höcker zu liefern. Ein etwaiges Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, wird ausgeschlossen. Höcker vergütet dem Lieferanten die angemessenen Lieferkosten.
4. Verarbeitet der Lieferant das beigestellte Eigentum oder verbindet oder vermischt er dieses mit nicht in Eigentum von Höcker stehenden Gegenständen, erhält Höcker im Verhältnis des Wertes des beigestellten Eigentums zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentum an dem neuen Erzeugnis.

VIII. Geistiges Eigentum / Schutzrechte / Übertragung und Einräumung von Rechten

1. Höcker behält sich das Eigentum und alle sonstigen Rechte, wie z. B. Urheberrechte, an den von Höcker dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Informationen vor. Der Lieferant hat ihm zur Verfügung gestellte Unterlagen und Gegenstände sowie Vervielfältigungen davon auf seine Kosten sorgfältig zu verwahren und auf Verlangen von Höcker jederzeit herauszugeben bzw. zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Lieferanten nicht zu.
2. Der Lieferant haftet für alle Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes aus der Verletzung von Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen ergeben. Der Lieferant stellt Höcker und die Kunden von Höcker von allen Ansprüchen, die aus der Nutzung solcher Schutzrechte oder Schutzrechtsanmeldungen entstehen können, frei. An eigenen Rechten des Lieferanten zur Erfüllung seiner in dem Liefervertrag übernommenen Verpflichtungen räumt der Lieferant Höcker ein nicht – ausschließliches, unentgeltliches, unbefristetes und weltweites Nutzungsrecht für jegliche Nutzung dieser Rechte ein.

IX. Geheimhaltung und Wettbewerb

1. Der Lieferant wird alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm von Höcker überlassen werden, insbesondere Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster, Datenträger usw. geheim halten und Dritten (auch Unterpelieferanten) nicht ohne schriftliche Zustimmung von Höcker überlassen oder sonst zugänglich machen. Die Vervielfältigung solcher Informationen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Unterpelieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
2. Diese Verpflichtungen des Lieferanten gelten nicht für Informationen, die ihm bei Empfang bereits in berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder danach in berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt werden, die bereits allgemein bekannt sind oder werden oder für die dem Lieferanten schriftlich die Erlaubnis zu einer anderweitigen Nutzung von Höcker erteilt worden ist.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, während der Dauer des Einzelvertrages und für die Zeit von zwei Jahren nach Beendigung des Einzelauftrages keine wie auch immer geartete anderweitige direkte oder indirekte Leistungen und Lieferungen für den Kunden von Höcker für den die im Rahmen des Einzelvertrages erbrachten Leistungen und Lieferungen bestimmt waren, zu erbringen und/oder Angebote abzugeben, die im Zusammenhang mit den Leistungen des Einzelvertrages stehen. Der Kunde von Höcker ist im Einzelvertrag ausdrücklich benannt. Besteht schon vor dem Bekanntwerden des ersten Einzelauftrages eine Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und dem Kunden von Höcker, so teilt dies der Lieferant Höcker unverzüglich schriftlich mit. Der Wettbewerbsschutz wird dann für diesen Kunden aufgehoben oder eingeschränkt.
4. Bei einem schuldhaften Verstoß gegen die Verpflichtungen nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von 25.000,00 Euro durch den Lieferanten verwirkt. Dem Lieferanten bleibt jedoch vorbehalten, die Angemessenheit der Höhe der Vertragsstrafe gerichtlich feststellen zu lassen. Etwaige weitergehende Höcker zustehende Schadensersatzansprüche werden auf gezahlte Vertragsstrafen angerechnet.

X. Gewährleistung, Haftung und Schadensersatz

1. Der Lieferant gewährleistet, dass der Vertragsgegenstand frei von Mängeln ist und in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Höcker geliefert wird. Soweit die Parteien vereinbart haben, dass der Vertragsgegenstand für ein konkret bezeichnetes Land bestimmt ist, muss der Vertragsgegenstand, wenn nichts anderes vereinbart ist, die in diesem Land übliche Beschaffenheit und Verwendungseignung aufweisen. Er muss außerdem frei von in dem jeweiligen Land durchsetzbaren Rechten oder Ansprüchen Dritte sein. Soweit in dem Vertrag kein bestimmtes Land bezeichnet ist, ist der Liefergegenstand für die Bundesrepublik Deutschland bestimmt. Ist der Liefergegenstand mangelhaft, so haftet der Lieferant Höcker nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den nachstehenden Regelungen nicht etwas anderes ergibt. Höcker ist berechtigt, in dringenden Fällen ohne vorherigen Nacherfüllungsversuch des Lieferanten die Nachbesserung selbst vorzunehmen oder von Dritten ausführen zu lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Ein dringender Fall liegt insbesondere dann vor, wenn die Betriebssicherheit bei Höcker gefährdet ist, die Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden droht oder zur Aufrechterhaltung der Lieferfähigkeit von Höcker eine Nachbesserung durch den Lieferanten nicht abgewartet werden kann.
2. Sofern sich der Lieferant bei der Leistungserbringung Dritter bedient, haftet er für diese wie für eigene Erfüllungsgehilfen.
3. Der Lieferant haftet für Mängel, soweit nicht gesetzlich eine längere Gewährleistungsfrist vorgesehen ist, die innerhalb von 36 Monaten ab Eingang der Lieferung bei Höcker auftreten. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Frist mit der Abnahme. Die 36-monatige Gewährleistungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte, der sich auf das Recht beruft, Höcker noch in Anspruch nehmen kann.
4. Im Falle der Nacherfüllung verlängern sich die vorgenannten Fristen um die Zeit, in der der Liefergegenstand nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Die Verjährung von Ansprüchen wegen Mängeln tritt frühestens zwei Monate, nachdem die Ansprüche von den Abnehmern von Höcker durch Höcker erfüllt sind, ein, spätestens jedoch mit Ablauf von fünf Jahren nach Lieferung bzw. Abnahme. Der Lieferant hat Höcker von Ansprüchen Dritter aufgrund Produkthaftung freizustellen, wenn und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Liefergegenstandes verursacht wurde. Der Freistellungsanspruch gilt insoweit, wie der Lieferant selbst unmittelbar haften würde.
5. Der Lieferant tritt an Höcker eventuelle Erstattungsansprüche aus Gewährleistungsansprüchen, die er gegenüber einem Versicherer hat, ab; Höcker nimmt die Abtretung an; der Lieferant hat Höcker auf Verlangen aktuelle Versicherungsbescheinigungen unverzüglich vorzulegen.

XI. Qualität und Dokumentation

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften, gesetzlichen Anforderungen und die vereinbarten technischen Daten (z.B. mitgeteilte Kundenanforderungen, IMDS-Anforderungen oder REACH) einzuhalten, auch die, die in dem jeweiligen Land einzuhalten sind, für das nach der vertraglichen Vereinbarung die Lieferung bestimmt ist. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Höcker.
2. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Der Lieferant ist verpflichtet, die ihm durch die Qualitätssicherung von Höcker vorgegebenen Dokumente zur Dokumentation zu verwenden und Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Der Lieferant garantiert, dass die von ihm gelieferten Güter gesetzlichen und/oder behördlichen Vorgaben entsprechen, auch denen des Landes für das der Liefergegenstand nach dem Vertragsinhalt bestimmt ist.
3. Der Lieferant verpflichtet sich zu einer artikelgenauen Dokumentation seines jeweiligen Vorlieferanten, die Höcker auf Verlangen schriftlich zur Verfügung zu stellen ist. Der Lieferant wird die Verpflichtung zur artikelgenauen Dokumentation auch seinem jeweiligen Vorlieferanten auferlegen.

XII. Warenursprung und Präferenz

1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle Dokumente und Handelspapiere auszustellen und der Lieferung beizulegen, die gemäß den geltenden rechtlichen Vorgaben bei der Einfuhr nach Deutschland erforderlich sind.
2. Bei der Anlieferung muss Höcker mit jeder Erstlieferung eine gültige Lieferantenerklärung gemäß Verordnung EG 1207/2001 vorliegen. Ein Bezug zur Lieferung wird durch Angabe der Artikelnummer auf der Lieferantenerklärung hergestellt.
3. Im Folgenden ist Höcker zum Jahreswechsel unaufgefordert und kostenfrei eine Langzeitlieferantenerklärung zu übermitteln.
4. Sollte die Erstellung einer Lieferantenerklärung mit Präferenzursprungseigenschaft nicht möglich sein, ist der Lieferung eine Ursprungserklärung beizufügen.
5. Der Lieferant ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Lieferantenerklärung verantwortlich. Für falsch erstellte Lieferantenerklärungen und daraus resultierende Forderungen der Kunden von Höcker übernimmt der Lieferant die volle Haftung. Höcker prüft nach dem Zufallsprinzip die Richtigkeit einer Lieferantenerklärung mittels des Auskunftsblattes INF 4 des Zoll. Eine grundlegende Änderung der gekauften Ware im Hinblick auf die Beschaffenheit, die Zolltarifnummer, das Ursprungsland und die Präferenzeigenschaft ist nicht zulässig.

XIII. Höhere Gewalt

Im Falle höherer Gewalt, z. B. von Naturkatastrophen, Unruhen, behördlichen Maßnahmen oder sonstigen unvorhersehbaren und unabwendbaren Ereignissen, werden der Lieferant und Höcker für die Dauer der Störung und dem Umfang ihrer Wirkung von den wechselseitigen Leistungspflichten befreit. Der Betroffene hat unverzüglich den anderen Vertragspartner umfassend zu informieren und im Rahmen des Zumutbaren alles zu unternehmen, um die Auswirkungen derartiger Ereignisse zu begrenzen.

XIV. Vertragsbeendigung

Im Falle einer längerfristigen Lieferbindung berechtigt die Zahlungseinstellung oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, die Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse oder die Einleitung eines vergleichbaren Verfahrens sowie die Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung über das Vermögen eines Vertragspartners den anderen Vertragspartner, vom Liefervertrag bezüglich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten. Tritt Höcker von dem Liefervertrag oder eines Teiles hiervon aus einem der vorgenannten Gründe oder aus einem sonstigen Grund zurück, den der Lieferant zu vertreten hat, werden nur die fertigen und bis zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Liefervertrages gelieferten Liefergegenstände durch Höcker bezahlt. Als sonstiger Grund für einen Rücktritt vom Liefervertrag oder eines Teiles hiervon ist anzunehmen, dass der Lieferant seinen Verpflichtungen zu einer Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist, die von Höcker gesetzt wurde, nicht nachkommt. Höcker ist berechtigt, den Lieferanten darüber hinaus auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen.

Im Falle des Rücktritts von dem Liefervertrag oder eines Teiles hiervon durch den Lieferanten hat dieser Höcker so rechtzeitig schriftlich darüber zu informieren, dass Höcker in der Lage ist, die Herstellung der Liefergegenstände von einem anderen Lieferanten reibungslos und den Anforderungen entsprechend vornehmen zu lassen. Der Lieferant ist verpflichtet, den Liefervertrag solange zu erfüllen, bis der neue Lieferant in der Lage ist, den Vertragsgegenstand gemäß der Spezifikation und Liefervereinbarung zu liefern. Der Lieferant ist verpflichtet, Höcker bei der Suche nach einem geeigneten Ersatzlieferanten zu unterstützen und Lieferungen von Zulieferern und Rohstofflieferanten für den Vertragsgegenstand sicherzustellen.

XV. Regelungen zum Anti-Korruptionsrecht

1. Der Lieferant sichert zu, keine Handlungen oder Unterlassungen zu begehen, die unabhängig von der Beteiligungsform zu einer ordnungs- oder strafrechtlichen Ahndung, insbesondere wegen Korruption, vom Lieferanten, von beim Lieferanten beschäftigten Personen oder von durch den Lieferanten beauftragten Dritten führen können. Der Lieferant ist verantwortlich, die zur Vermeidung von Verstößen geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Hierzu wird der Lieferant insbesondere die bei ihm beschäftigten Personen oder durch ihn beauftragte Dritte entsprechend verpflichten.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, auf schriftliches Verlangen von Höcker über die vorgenannten Maßnahmen Auskunft zu erteilen, insbesondere über deren Inhalt und Umsetzung. Der Lieferant wird Höcker darüber hinaus unverzüglich über die Einleitung behördlicher Ermittlungsverfahren wegen eines Verstoßes unterrichten. Darüber hinaus ist Höcker berechtigt, bei Hinweisen auf einen Verstoß durch den Lieferanten schriftlich Auskunft über den Verstoß und die ergriffenen Maßnahmen zu verlangen.
3. Im Falle eines Verstoßes ist Höcker berechtigt, vom Lieferanten sofortige Unterlassung und die Erstattung aller durch den Verstoß bei Höcker entstandenen Schäden zu verlangen.

XVI. Allgemeine Bestimmungen

1. Ist der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Gerichtsstand jeweiliger Geschäftssitz von Höcker. Höcker ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an einem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.
2. Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG).
3. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.